

# Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Kögernheim

für das Haushaltsjahr 2022

vom 25.01.2022

Der Gemeinderat hat am 25.01.2022 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2022 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	2.731.142 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>3.069.783 €</u>
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>-338.641 €</b>

#### im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-272.840 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	805.000 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>4.100 €</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>800.900 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<u>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>528.060 €</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-528.060 €</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0,00 €
für verzinste Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2022 keine

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €

## § 4

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: **Hj. 2022**

▪ Grundsteuer A	<b>305 %</b>
▪ Grundsteuer B	<b>370 %</b>
▪ Gewerbesteuer	<b>370 %</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	<b>70 €</b>
▪ für den zweiten Hund	<b>85 €</b>
▪ für den dritten Hund	<b>110 €</b>
▪ für jeden weiteren Hund	<b>140 €</b>

für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

## § 5

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

#### Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2022 **23,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 **0,00 €** pro Hektar

#### Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2022 **0,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 **0,00 €** pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

	bis	2.000,00 €	<b>keine Gebühr</b>
von	2.000,01 €	bis 25.000,00 €	<b>30,00 €</b>
von	25.000,01 €	und darüber	<b>60,00 €</b>

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

#### Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:  
je Stellplatz

**10.225,00 €**

## § 6

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 3.723.987,98 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2021 beträgt 3.465.187,98 € und zum 31.12.2022 dann 3.126.546,98 €.

## § 7

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500,00 €** überschritten sind.

## **§ 8**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 3.000,00 €** endgültig zu entscheiden.

## **§ 10<sup>1</sup>**

### **Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Köngernheim, den 08.03.2022

gez. Jutta Hoff, Ortsbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Satzung wurde am 16.03.2022 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.